

#### **4. Beschluss aus der 24. Bezirksamtssitzung vom 16.06.2020**

##### Gegenstand des Antrages:

Entscheidung über den Erlass von Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 a Nr. 1 SNGebV für Schankflächen auf öffentlichen Straßenland in Berlin-Spandau aufgrund der Einschränkungen der SARS-CoV-2-EindmaßnV für die Zeit rückwirkend vom 15.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020

##### Beschluss:

Der Senat von Berlin hält es laut Schreiben der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 20.05.2020 (SenUVK VI AbtIL 34) für angemessen, die Sondernutzungsgebühren für bestehende Schankflächen und für die Erweiterung der Flächen für Schankvorgärten bei gastronomischen Betrieben, die seit dem 15.05.2020 unter Beachtung der Hygienebestimmungen der SARS-CoV-2-EindmaßnV wieder für den Publikumsverkehr öffnen, gemäß § 8 a Nr. 1 SNGebV zu ermäßigen oder zu erlassen, weil bei der Öffnung der gastronomischen Betriebe ein besonderes öffentliches Interesse Berlins gesehen wird. Daraus folgt, dass für die erlaubten Sondernutzungsflächen von Gaststätten, die von Amts wegen aufgrund der SARS-CoV-2\_EindmaßnV vorübergehend von Mitte März bis zum 14.05.2020 nicht ausgeübt werden durften, ebenfalls gemäß § 8 a Nr. 1 SNGebV auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet werden kann.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur SNGebV für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes in Berlin-Spandau durch das Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken sowie von Stehtischen (nachfolgend Schankflächen) werden rückwirkend für die Zeit vom 15.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 gemäß § 8 a Abs. 1 SNGebV auf schriftlichen Antrag erlassen.

Bei bereits erlaubten Sondernutzungen gilt dabei Folgendes:

- Wurde die Sondernutzungsgebühr für eine genehmigte Schankfläche bereits vorab in voller Höhe für das ganze Jahr 2020 gezahlt, erfolgt eine Erstattung für 9,5 Monate (Stichtag: 15.03.2020), ansonsten anteilig für die bereits bezahlten Monate, die zwischen den 15.03.2020 und 31.12.2020 liegen.
- Eine Rückerstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag bis zum 31.12.2020.

Für neue Sondernutzungen und für neue Ausnahmegenehmigungen für zusätzliche Flächen (sog. „Corona-AG“) gilt dabei Folgendes:

- +Die Sondernutzungsgebühr für neu genehmigte Schankflächen wird bis zum 31.12.2020 auf Antrag erlassen. Erfolgt eine Antragstellung über die Zeit vom 31.12.2020 hinaus, wird vom 01.01.2021 an die normale Sondernutzungsgebühr gemäß SNGebV berechnet und ist zu zahlen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist zu zahlen.
- Zusätzliche Flächen werden, sofern sie genehmigungsfähig sind, mit einer gesonderten Ausnahmegenehmigung (sog. „Corona-AG“) für einen Zeitraum bis längstens zum 31.12.2020 erteilt. Die Sondernutzungsgebühr für diese

Zusatzfläche wird bis zum 31.12.2020 auf Antrag erlassen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist zu zahlen.

In analoger Anwendung werden für Schankflächen in öffentlichen Grünanlagen rückwirkend vom 15.03.2020 bis zum 31.12.2020 auf schriftlichen Antrag keine Nutzungsentgelte gemäß § 6 Abs. 5 GrünanlG erhoben. Die Erstattung bereits entrichteter Nutzungsentgelte erfolgt wie vorstehend für die Sondernutzungen auf dem öffentlichen Straßenland erläutert.